

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/1946/1

öffentlich

**Datum:** 26.10.2023  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz

**Landesjugendhilfeausschuss 23.11.2023 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Verwendung unverbraucher Mittel aus der Beteiligung des LVR an der Stiftung  
Anerkennung und Hilfe**

### Kenntnisnahme:

Die zur ordnungsgemäßen Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus der finanziellen Beteiligung des LVR an der Stiftung Anerkennung und Hilfe fortgeschriebene Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" wird gemäß Vorlage Nr. 15/1946/1 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

## **Zusammenfassung**

Der LVR verfügt über nicht verbrauchte Mittel der vormaligen Stiftung Anerkennung und Hilfe zur Unterstützung von Menschen, die in Einrichtungen der Jugend- oder Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren mussten. Um diese Mittel ordnungsgemäß verwenden zu können, ist es erforderlich, die entsprechende Förderrichtlinie um das Jahr 2023 zu erweitern.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2023 dazu die Vorlage Nr. 15/1946 beschlossen. Diese wird im Nachgang dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

## **Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1946/1:**

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2023 die Vorlage Nr.15/1946 beschlossen. Diese wird im Nachgang dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1946:**

### **1. Ausgangslage**

Durch den von Bund, Ländern und Kirchen im Jahre 2012 aufgelegten Fond „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ wurde zum 01.12.2012 ein Hilfesystem für Menschen geschaffen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Leid und Unrecht erfahren hatten. Da es ein solches System für Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, nicht gab, wurde zum 01.01.2017 die Stiftung Anerkennung und Hilfe durch Bund, Länder und Kirchen errichtet.

Der LVR hat sich an der Finanzierung der Stiftung mit 1,6 Mio. € (später heraufgesetzt auf insgesamt 2,0 Mio €) durch Beschluss des LA (Vorlage Nr. 14/1442) beteiligt. Damit übernahmen der LVR und ebenso der LWL aufgrund ihrer besonderen Verpflichtung gemeinsam selbst einen Teil der für die Stiftung vorgesehenen Landesmittel.

Unabhängig von der oben genannten Stiftung hatte der Landschaftsausschuss in Anwendung von § 11 Abs. 5 LVerbO i.V.m § 11 Infektionsschutzgesetz in seiner Sitzung vom 23.06.2020 die Satzung „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ beschlossen (Vorlage Nr. 14/3956/1). Gefördert werden sollen danach Selbsthilfeprojekte ehemaliger Bewohner von Heimen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Psychiatrien, die dort Unrecht und Leid ertragen haben. Die Satzung ist weiterhin in Kraft. Der Landschaftsausschuss hatte ebenfalls in seiner Sitzung vom 23.06.2020 die Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" beschlossen (Vorlage Nr. 14/3957).

### **2. Rückflüsse unverbraucher Mittel und weitere Verwendung**

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rückzahlung unverbraucher Mittel der Stiftung Anerkennung und Hilfe durchgeführt. Das MAGS NRW hatte die Landschaftsverbände darüber informiert, dass der dem Land zukommende Anteil an den nicht verausgabten Stiftungsmitteln einschließlich der je anteilig an die Landschaftsverbände zurückzuerstattenden Beträge (LVR: 26.782,95 €) „unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ (§ 11 Abs. 2 der Stiftungssatzung) verwendet werden soll.

Das Land NRW hat entschieden, die zurückfließenden Mittel der Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen zur Bewirtschaftung zu übertragen.

Diesem Grundgedanken, die unverbrauchten Mittel aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe Menschen zuzuwenden, die Unrecht erfahren haben, schließt sich der LVR an. Die Mittelvergabe erfolgt dabei mit der Maßgabe, dass sie an ehemalige Bewohner\*innen von Heimen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe oder Psychiatrien, die dort Unrecht und Leid erfahren haben, erfolgt

Die oben genannte Förderrichtlinie des LVR vom 23.06.2020 ist allerdings auf die Jahre 2020 bis 2022 begrenzt.

Um die in 2023 erhaltenen Rückflüsse aus den unverbrauchten Mitteln der Stiftung Anerkennung und Hilfe ordnungsgemäß auskehren zu können, bedarf es daher einer Fortschreibung der Förderrichtlinie vom 23.06.2020.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die o.g. Richtlinie entsprechend der nachfolgenden synoptischen Darstellung einmalig für das Jahr 2023 zu verlängern und dort neu zu fassen, wo konkrete Jahreszahlen genannt werden.

Die der Richtlinie zugrundeliegende Satzung ist nicht auf konkrete Förderjahre festgelegt. Es besteht insoweit kein Änderungsbedarf.

In Vertretung

D a n n a t

## Anlage zur Vorlage Nr. 15/1946

Änderungsvorschlag zur Richtlinie zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder"

<b>Bisherige Fassung: Richtlinie gemäß Beschluss der Vorlage Nr. 14/3957</b>	<b>Neue Fassung: Richtlinie gemäß Beschlussvorschlag der Vorlage Nr. 15/1946</b>
Ziffer 1 Förderzweck  Die Förderung, die für die Jahre 2020, 2021 und 2022 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen.	Ziffer 1 Förderzweck  Die Förderung, die für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen.
Ziffer 3 Förderung  Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2020, 2021 und 2022.	Ziffer 3 Förderung  Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023
	Neuer letzter Satz unter:  Ziffer 5 Antragstellung/Auszahlung, Ziffer 5.1  Fördermittel für das Jahr 2023 müssen bis zum 30.11.2023 beantragt werden.

Alle übrigen Ziffern bleiben unberührt.